

## Lösungsskizze:

**1. Frage: Wie ist das Verhalten des A strafrechtlich zu beurteilen? Punkte**

### **Erster Tatkomplex: Das Geschehen im Juwelierladen**

<b>I. §§ 249, 250 I Nr. 1 a, Nr. 1c, II Nr. 1 StGB (+)</b>	
1. fremde, bewegliche Sache	1
2. Wegnahme	2
3. Mittels Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben und Gewalt gegen eine Person	3
4. Zum Zweck der Wegnahme	0,5
5. § 250 I Nr. 1 a StGB wegen Schusswaffe (+)	1
6. § 250 II Nr. 1 StGB wegen Verwenden der Schusswaffe (+)	1,5
7. Vorsatz (+)	1
8. Absicht rechtswidriger Zueignung (+)	2
9. Rechtswidrigkeit (+)	0,5
10. Schuld (+)	0,5

<b>II. § 223 I StGB (+)</b>	
1. körperliche Misshandlung	2
2. Gesundheitsschaden	2
3. Durch den Faustschlag	0,5
4. Vorsatz	1
5. Rw und Schuld	0,5

<b>III. §§ 223 I, 226 I Nr. 1 (+)</b>	
1. Grunddelikt	1
2. Schwere Folge	1
3. Kausalität	0,5
4. Fahrlässigkeit: Objektive Sorgfaltspflichtverletzung liegt vor wegen des Grunddelikts.	2
Objektive Vorhersehbarkeit, weil es nicht abwegig ist, dass eine solche hier genannte Folge eintritt	2
5. Unmittelbarkeitszusammenhang	1
6. Rw	0,5
7. Schuld mit Fahrlässigkeitsschuld	1

### **Zweiter Tatkomplex: Das Geschehen auf der Flucht**

<b>I. §§ 212, 211, 22, 23 I StGB (+) oder (-)</b>	
1. Fehlen der Vollendung (+)	0,5
2. Versuch strafbar gemäß §§ 12 I, 23 I StGB	0,5
3. Tatentschluss bzgl.:	
a) Tötung eines anderen Menschen (+)	1
Dolus eventualis, d. h. Möglichkeit des Erfolgeintritts erkannt und diesen billigend in Kauf genommen. Der Schuss wurde auf einen Bereich gerichtet, in dem sich Menschen in einem PKW aufhalten; zudem wurde eine lebensgefährliche Handlungsform gewählt.	
b) Verdeckungsabsicht (+)	2

Nicht erforderlich, dass die Tat als solche bereits entdeckt wurde; es genügt, wenn der Täter zielgerichtet die eigene Täterschaft verbergen will. Hier (+), da A unerkannt entkommen wollte. Unerheblich ist dabei, dass bei A nur bedingter Tötungsvorsatz vorliegt: Die Tötungshandlung gilt bereits dann als Mittel zur Verdeckung, wenn ein namentlich nicht bekannter Täter sich der Festnahme dadurch entzieht, dass er sich den Fluchtweg freischießt.

- |      |  |   |
|------|--|---|
| c)   | Habgier und sonstiger niedriger Beweggrund (+)<br>A will sich den noch gefährdeten Besitz der Beute sichern.<br>Ferner liegt ein sonstiger niedriger Beweggrund vor, wenn der Täter sich durch Tötungshandlung den Rückzug sichern oder einer berechtigten Festnahme entziehen will.   | 4 |
| 4.   | Unmittelbares Ansetzen (+)   | 2 |
| 5.   | Rechtswidrigkeit/Schuld (+)  |   |
| 6.   | Rücktritt (+) oder (-)<br>Nach BGH (Gesamtbetrachtungstheorie) ist der Versuch nicht fehlgeschlagen, wenn die Handlungen des Täters ihr Ziel verfehlt haben und der Täter erkennt, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den Erfolg noch herbeiführen kann. Dies gilt auch dann, wenn der Täter von weiteren Handlungen deshalb absieht, weil er das mit der Tat verfolgte Primärziel erreicht hat. A gelang es, mit Schüssen die Polizei von weiterer Verfolgung abzuhalten, insoweit hat er sein außertatbestandsmäßiges Ziel erreicht. Hier liegt ein unbeendeter Versuch vor, da er im Zeitpunkt der letzten Ausführungshandlung erkannt hat, dass der (tatbestandsmäßige) Erfolg - hier Tod eines Verfolgers - noch nicht eingetreten ist. Es genügt daher, wenn A - wie hier - aufgrund seines autonomen Entschlusses und damit freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgab.<br>Die h.L. lehnt demgegenüber einen rücktrittsfähigen Versuch ab, wenn der Täter sein Primärziel erreicht hat (so namentlich <i>Roxin</i> , JZ 93, 896 und <i>Puppe</i> , NSTZ 90, 433).<br>Je nach vertretener Ansicht hat A entweder einen versuchten Mord (h. L.) oder einen wirksamen Rücktritt (BGH) begangen. | 2 |
| II.  | <b>§§ 252, 250 I Nr. 1a, 1c, II Nr. 1, 3 b StGB (+)</b><br>Mit der Vortat Raub kommt man bzgl. des schweren räuberischen Diebstahls zu einem positiven Ergebnis, da alle weiteren Merkmale („auf frischer Tat betroffen“, „Gewalt“, „Vorsatz“, „Beutesicherungsabsicht“, „Rechtswidrigkeit/ Schuld“) vorliegen. Wegen der Rechtsfolgenverweisung in § 252 StGB sind die Erschwerungsgründe des Raubes auf den räuberischen Diebstahl auch anwendbar.   | 9 |
| III. | <b>§ 113 I, II Nr. 1, 2 StGB (+)</b>   |   |
| 1.   | Amtsträger (+)   | 1 |
| 2.   | Diensthandlung, hier konkrete Vollstreckungshandlung, weil nach dem Täter einer rechtswidrigen Tat gesucht wird (+)  | 1 |
| 3.   | Gewalt durch Schüsse (+)   | 1 |
| 4.   | Vorsatz (+)  | 1 |
| 5.   | Rechtmäßigkeit der Diensthandlung (+)  | 2 |
| 6.   | Rechtswidrigkeit/Schuld (+)  |   |
| 7.   | Abs. 2 Nr. 1 (+)<br>Es genügt Waffeneinsatz im Zeitpunkt der Widerstandsleistung.  | 2 |

- A handelte auch vorsätzlich.
8. Abs. 2 Nr. 2 (+) 2  
Gezielte Schüsse sind Gewalttätigkeiten. A hat durch sie zumindest einen Polizisten in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung gebracht. A handelte diesbzgl. auch vorsätzlich.

**IV. § 114 I, II Nr. 1, 2 StGB (+)**

- |    |   |     |
|----|---|-----|
| 1. | Amtsträger  |     |
| 2. | Diensthandlung, hier konkrete Vollstreckungshandlung (+), s.o | 1   |
| 3. | Tätlicher Angriff durch Schüsse (+)                           | 2   |
| 4. | Vorsatz (+)   |     |
| 5. | Rechtmäßigkeit der Diensthandlung (+)                         | 2   |
| 6. | Rechtswidrigkeit/Schuld (+)                                   |     |
| 7. | Abs. 2 Nr. 1 (+)  | 0,5 |
| 8. | Abs. 2 Nr. 2 (+)  | 0,5 |

**2. Frage: Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit folgender strafprozessualer Maßnahmen:**

**a) Festhalten der Personalien der Zeugin I gemäß § 163 b Abs. 2 StPO**

- |    |   |   |
|----|---|---|
|    | Grundrechtseingriff benennen  |   |
| 1. | Anfangsverdacht einer Straftat (auch) aufgrund der Beobachtungen der I (+)  | 2 |
| 2. | I = Unverdächtige Person (+)  | 2 |
| 4. | Gemäß § 163 b Abs. 2 StPO kann die Identität von unverdächtigen Personen festgestellt werden  | 1 |
| 4. | Identitätsfeststellung zur Aufklärung einer Straftat (+)  | 1 |
| 5. | Anordnungsbefugnis (+), jeder Polizeibeamte   | 1 |
| 6. | § 163 b Abs. 2 S. 1 iVm. § 69 Abs. 1 S. 2 StPO ist zu beachten  | 1 |
|    | Eröffnung, welche Straftat durch Identifizierung aufgeklärt werden soll; Person des Beschuldigten, sofern vorhanden, zu bezeichnen  |   |
| 8. | § 163 c StPO ist zu beachten u zu benennen  | 2 |
| 9. | Verhältnismäßigkeit   | 2 |
|    | Zum Zeitpunkt der Identitätsfeststellung besteht ein Aufklärungsinteresse für Strafverfolgungszwecke, da I Zeugin für die Straftaten des A ist. Sie kann durch ihre Beobachtungen zur Wahrheitsfindung und Sachverhaltsfeststellung beitragen. Zur Aufklärung der Straftat ist es daher geboten, die Personalien der Zeugin festzuhalten. |   |

Die Identitätsfeststellung war damit rechtmäßig.

**b) Durchsuchung des Pkw gemäß § 102 StPO**

Grundrechtseingriff benennen

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 1. | Tatverdacht (+)<br>A ist aufgrund der konkreten Angaben des J verdächtig, Täter einer Straftat nach §§ 249, 250 StGB zu sein.  | 1   |
| 2. | Durchsuchungsobjekt: Pkw des J   | 1   |
| 3. | Durchsuchungszweck: Ermittlungsdurchsuchung nach Beweismitteln   | 0,5 |
| 4. | Erfolgsvermutung (+)<br>Es ist durch die Zeugenangabe zu vermuten, dass bei einer Durchsuchung des Pkw die Beute und/oder die Schusswaffe aufgefunden werden.  | 2   |
| 5. | Anordnungsbefugnis gemäß § 105 I StPO (+)<br>Es liegt Gefahr im Verzug vor, da die Gefahr besteht, dass sich A mit der Beute absetzen wird. Ein Richter war nicht zu erreichen.<br>K war laut Sachverhalt auch Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft, weshalb er die Durchsuchung nach § 105 I S. 1 StPO anordnen konnte. | 2   |
| 6. | § 106 I S. 1 StPO (+)  | 1   |
| 7. | § 107 StPO ist zu beachten   | 1   |
| 8. | Verhältnismäßigkeit  | 1   |

Die Durchsuchung war rechtmäßig.

**c) Vorläufige Festnahme des A gemäß § 127 II iVm. § 112 II Nr. 2, III StPO**

Grundrechtseingriff benennen

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 1. | Dringender Tatverdacht (+)   | 2   |
| 2. | A = Beschuldigter  | 1   |
| 3. | Haftgründe: § 112 II Nr. 2, III StPO (+)<br>Fluchtgefahr wird man hier insbesondere aufgrund der besonders hohen Straferwartung annehmen können.<br>Für Abs. 3 ist es belanglos, dass A hier ggfalls vom versuchten Mord zurückgetreten ist: Dies steht dem Verdacht nicht entgegen. Wegen verfassungskonformer Auslegung wird die nicht auszuschließende Möglichkeit der Flucht- oder Verdunkelungsgefahr verlangt. | 5   |
| 4. | Befugnis (+), jeder Polizeibeamte bei GiV  | 2   |
| 5. | § 127 IV iVm § 114 a - c ist zu beachten   | 1,5 |
| 6. | § 128 StPO ist zu beachten   | 1   |
| 7. | Verhältnismäßigkeit  | 1   |

Die Maßnahme war rechtmäßig.